

**PREISBLATT ERSATZVERSORGUNG STROM**  
gültig ab 01.01.2025

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Energieversorgungsgesetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i. S. d. § 38 EnWG erfolgt für maximal 3 Monate zu den öffentlich bekannt gemachten Konditionen der Ersatzversorgung sowie den nachfolgenden Preisen.

Preisbestandteile der Ersatzversorgung für Haushalt- und Nichthaushaltskunden gemäß § 38 EnWG		
	Netto	Brutto***
<b>Arbeitspreis ct/kWh</b>	35,42	42,15
<b>Grundpreis €/Jahr*</b>	130,00	154,70
<b>Kosten Messstellenbetrieb**</b>		
konventionelle Messeinrichtung €/Jahr	13,00	15,47
moderne Messeinrichtung €/Jahr	16,81	20,00
intelligente Messsysteme €/Jahr unter 3.000 kWh	16,81	20,00
intelligente Messsysteme €/Jahr ab 3.001 - 6.000 kWh	16,81	20,00
intelligente Messsysteme €/Jahr ab 6.001 - 10.000 kWh	16,81	20,00
intelligente Messsysteme €/Jahr ab 10.001 - 20.000 kWh	42,02	50,00
intelligente Messsysteme €/Jahr ab 20.001 - 50.000 kWh	75,63	90,00
intelligente Messsysteme €/Jahr ab 50.001 -100.000 kWh	100,84	120,00

\*Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung. Für jede weitere Abrechnung erhöht sich der Grundpreis um 24,16 € (brutto).  
Bei Einsatz eines Kassier Zählers erhöht sich der Grundpreis um 36,51 €/Jahr (brutto).

\*\*Die Höhe der Entgelte des Messstellenbetriebs ist abhängig von der eingesetzten Zählertechnologie und diese gelten nur für die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichteinbaufälle. Bei freiwilligen Einbauten im Auftrag des Kunden gilt die Preisobergrenze nicht. Dazu kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

Hinweis: Wenn Sie für den Messstellenbetrieb ein anderes Unternehmen beauftragt haben, bekommen Sie von diesem direkt eine Rechnung. In diesem Fall erfolgt keine Abrechnung des Messentgelts über Ihren Stromvertrag.

\*\*\*Im Bruttopreis ist die Umsatzsteuer von derzeit 19 % enthalten. Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.

In der folgenden Übersicht zeigen wir Ihnen, aus welchen Kostenbestandteilen sich die Nettopreise zusammensetzen<sup>1</sup>:

Preisbestandteil	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis ohne Zähler €/Jahr <sup>2</sup>
Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes	2,050	
Konzessionsabgabe nach § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung	1,320	
KWKG-Umlage	0,277	
Aufschlag für bes. Netznutzung / § 19 StromNEV Umlage	1,558	
Offshore Netzumlage	0,816	
§18 Abschaltbare Lasten-Umlage	0,000	
<b>staatliche Steuern /Umlagen/Abgaben gesamt</b>	<b>6,021</b>	
<i>Netzentgelte vorläufig</i>	<i>11,30</i>	<i>80,00</i>
Grundversorger-Anteil (Energieeinkauf, Service, Vertrieb)	18,10	50,00
<b>Nettopreis</b>	<b>35,42</b>	<b>130,00</b>

<sup>1</sup>Weitere Informationen einschließlich Definitionen zu verschiedenen Abgaben und Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

<sup>2</sup>Der Kostenbestandteil für den Zähler ist in dem Betrag nicht berücksichtigt. Dieser ist im Entgelt für den Messstellenbetrieb ausgewiesen. Grundzuständiger Messstellenbetreiber für das Stromnetzgebiet der Stadtwerke Staßfurt GmbH ist die Stadtwerke Staßfurt GmbH mit Sitz im Athenslebener Weg 15, in 39418 Staßfurt.